

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Dezember 1956

36/A.B.

zu 40/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend den gänzlichen Nachlass der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bei der Rückgabe des verfallenen Vermögens auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 18.7.1956, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit, dass die im Juli 1956 vom Nationalrat beschlossene Vermögensverfallsamnestie keine Bestimmung über die Streichung der Haftkosten enthält und dass nur § 9 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 eine Handhabe für einen Nachlass oder eine Stundung bietet.

Da dem Nationalrat Anträge betreffend die teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und betreffend eine Generalamnestie für politische Verbrechen vorliegen und mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass der Gesetzgeber im Zuge der Behandlung dieser Anträge u.a. auch die Frage ausdrücklich regeln wird, ob und inwieweit in den Fällen des Vermögensverfalles die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges einzubringen sind, hat das Bundesministerium für Justiz veranlasst, dass der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 22. 4.1954, Zl.277-K/53-10 (Stundungserlass), weiterhin in Geltung bleibt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dieser Regelung zugestimmt.

* * * * *